

Notariat 6 Freiburg - Fahnenbergplatz 4 - 79098 Freiburg

Lamakat GmbH  
Langemarckstr. 90  
79100 Freiburg

**Urkunde des Notars  
Notar Elmar Pohl  
Notariat 6 Freiburg**



**Beglaubigte Ablichtung**

Die angesiegelte Urkunde stimmt mit der Urschrift überein.  
Diese wird **notariell** beglaubigt für

Lamakat GmbH  
Langemarckstr. 90  
79100 Freiburg

Freiburg, den 11.06.2014

**Pohl**  
**Notar**





**Notariat Freiburg im Breisgau**

6 UR 1319 / 2014

**Öffentliche Urkunde**

**über** Gründung einer GmbH

**beurkundet von**

**NOTAR** Elmar Pohl

**beim Notariat 6 in Freiburg im Breisgau**

**am** 6. Juni 2014

**in** 79098 Freiburg

Anwesend sind, ausgewiesen durch amtliche Lichtbildausweise:

1. Frau Karin Alexa Jehle, geb. am 24.08.1970, wohnhaft Langemarckstr. 90, 79100 Freiburg,
2. Herr Ingo Leistner, geb. am 22.05.1969, wohnhaft Langemarckstr. 90, 79100 Freiburg, beide handelnd als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für den nicht rechtsfähigen Verein **MieterInneninitiative Lama** in Freiburg im Breisgau (Langmarckstr. 90 in 79100 Freiburg).

Protokoll der Mitgliederversammlung vom 11.12.2013 nebst Satzung wurde in Urschrift vorgelegt und wird in beglaubigter Ablichtung zur Urkunde genommen.

Der beteiligte Verein erklärt, auf eigene Rechnung zu handeln.

Die Erschienenen erklären zur öffentlichen Urkunde

### Gründung einer GmbH

Der von uns vertretene nicht rechtsfähige Verein gründet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und stellt den dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag fest. Auf die Anlage wird verwiesen.

Wir bevollmächtigen unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB den jeweiligen **Geschäftsstellenbeamten** des Notariats 6 Freiburg, Änderungen bzw. Ergänzungen der heutigen Vereinbarungen für uns zu erklären und Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen. Die Vollmacht erlischt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

Wir wurden vom Notar darauf hingewiesen, daß

1. die Gesellschaft erst mit Eintragung im Handelsregister als GmbH entsteht

- und persönlich haftet, wer vor Eintragung im Namen der Gesellschaft handelt,
2. jeder Gesellschafter für die Erbringung der von den anderen Gesellschaftern übernommenen, aber nicht einbezahlten Stammeinlagen haftet.
  3. der Notar keine Gewähr für die Zulässigkeit des Firmennamens und des Unternehmensgegenstandes übernimmt.
  4. Einzahlungen auf das Stammkapital einer noch zu gründenden GmbH möglicherweise keine Tilgungswirkung haben, auch dann, wenn der einbezahlte Betrag bei Gründung und Anmeldung zum Handelsregister noch vollständig vorhanden ist. Deshalb sollte zur Vermeidung von Risiken das Stammkapital erst nach Beurkundung des Gesellschaftsvertrags einbezahlt werden.

**Beantragt werden:**

- beglaubigte Ablichtung an Finanzamt Freiburg gemäß § 54 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Ausfertigung dem Amtsgericht - Handelsregister - Freiburg (nach Eingang der Einzahlungsbestätigung der Geschäftsführer)
- begl. Ablichtung dem Gesellschafter und der Gesellschaft.

Nebst Anlage vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

*Ugo Röhler*

*Karl ...*

*Herr ...*

## Anlage

# Gesellschaftsvertrag Lamakat GmbH

### § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Lamakat GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Freiburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. der Erwerb des Grundstücks Flurstück Nr. 6594/21, Gutleutmatten Ost, 79115 Freiburg und dessen Bebauung zur sozialgebundenen Vermietung und Verwaltung in Selbstorganisation.
2. die Beteiligung an Unternehmen mit ähnlicher Zielsetzung.

### § 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (i. W.: fünfundzwanzigtausend Euro) und wird wie folgt übernommen:

Der nicht rechtsfähige Verein MieterInneninitiative Lama in Freiburg übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 12.600 €. (Geschäftsanteil Nr. 1)

Der nicht rechtsfähige Verein MieterInneninitiative Lama in Freiburg übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 12.400 €. (Geschäftsanteil Nr. 2)

2. Die Gesellschafter leisten ihre Einlagen in bar.

### § 4 Gesellschaftsversammlung

1. Die Geschäftsführung beruft mindestens einmal im Jahr eine Gesellschaftsversammlung ein. Die Gesellschaftsversammlung kann auch von einer GesellschafterIn einberufen werden. Die Form der Einberufung erfolgt nach § 51 GmbHG.
2. Die Zuständigkeit der Gesellschaftsversammlung bestimmt sich nach § 46 GmbHG und nach der Geschäftsordnung der Gesellschaftsversammlung.

### § 5 Stimmrecht

1. Die GesellschafterInnen haben unabhängig von der Höhe des Nennbetrags ihres Geschäftsanteils jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern dieser Vertrag oder das Gesetz keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
2. Es ist vorgesehen, dass der Geschäftsanteil Nr. 2 in Höhe von 12.400 € an die Mietshäuser Syndikat GmbH in Freiburg als zweite Gesellschafterin abgetreten wird. Für diesen Fall hat die Mietshäuser Syndikat GmbH nur Stimmrecht für folgende Punkte:
  - a) Kauf oder Verkauf von Grundstücken, Erbbaurechten oder Teilen davon
  - b) Vergabe von Erbbaurechten, Teilerbbaurechten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten nach Wohnungseigentumsgesetz
  - c) Aufteilung von Grundstücken und Erbbaurechten
  - d) Belastung mit Grundpfandrechten
  - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Geschäftsordnung
  - f) Beteiligungen an anderen Unternehmen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge

g) Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über Ergebnisverwendung

## **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere GeschäftsführerInnen. Ist nur ein(e) GeschäftsführerIn bestellt, so vertritt diese(r) die Gesellschaft allein. Sind mehrere GeschäftsführerInnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei GeschäftsführerInnen gemeinsam vertreten. Die Gesellschaftsversammlung kann allen, mehreren oder einem/einer GeschäftsführerIn Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Die Gesellschaftsversammlung kann alle, mehrere oder eine(n) GeschäftsführerIn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

2. Die Rechte und Pflichten der GeschäftsführerInnen bestimmen sich durch diesen Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsführungsvertrag, die Geschäftsordnung sowie durch Weisungen der Gesellschaftsversammlung.

## **§ 7 Jahresabschluss**

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind bis spätestens 3 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung zu erstellen.

## **§ 8 Übertragung von Geschäftsanteilen**

1. Die Verpfändung und Belastung von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.

2. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nur in Ausnahmefällen nach Zustimmung aller GesellschafterInnen möglich.

## **§ 9 Austritt und Auflösung**

1. Jede GesellschafterIn kann aus der Gesellschaft durch Kündigung austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft. Der Austritt wird jeweils zum Ende eines Kalenderjahres wirksam. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des/der kündigenden GesellschafterIn zur Folge.

2. Bei Austritt einer GesellschafterIn oder Einzug eines Geschäftsanteils nach § 10 erhält die GesellschafterIn nur die Einzahlung auf die Stammeinlage ohne Wertsteigerung (Nennwert) zurück. Die ausscheidende GesellschafterIn ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, ihren Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an eine(n) oder mehrere GesellschafterInnen oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden.

3. Bei Auflösung ist das Vermögen der Gesellschaft - soweit es den eingezahlten Kapitalanteil übersteigt - an die Stiftung für dissidente Subsistenz Richardstr. 99 12043 Berlin (in der Projektwerkstatt auf Gegenseitigkeit), zu übertragen, die es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Vermögen einem anderen, dem Ziel und Zweck der Gesellschaft nahe stehenden Projekt zur gemeinnützigen Verwendung zu übertragen.

## **§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung des Geschäftsanteils mit Zustimmung der Gesellschafterin / des Gesellschafters ist jederzeit möglich.

2. Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann ohne Zustimmung der Gesellschafterin / des Gesellschafters durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung erfolgen, wenn:

a) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betrieben wird, oder

b) über das Vermögen der Gesellschafterin / des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wird.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

2. Die Gesellschaft trägt die entstehenden Gründungskosten und die anfallenden Steuern bis zu einem Betrag in Höhe von 1.500 €.

3. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.